



KANTONSratsPROTOKOLL

Sitzung vom 19. März 2018
Kantonsratspräsidentin Vroni Thalmann-Bieri

B 100 Aktualisierung des Waldrechts; Entwurf Änderung des Kantonalen Waldgesetzes / Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement

2. Beratung

Für die Kommission Raumplanung, Umwelt und Energie (RUEK) spricht Kommissionspräsident Josef Dissler.

Josef Dissler: Die 2. Beratung der vorliegenden Botschaft fand an der RUEK-Sitzung vom 26. Februar 2016 statt. Anlässlich der 1. Beratung im Rat habe ich zwei Anträge in die Kommission zurückgenommen. Die beiden Anträge fanden in der RUEK keine Zustimmung und wurden abgelehnt. Der Antrag von Hans Lipp zu § 6 Absatz 3 (neu) verlangt, dass innerhalb der Bauzonen keine Waldflächen ausgeschieden werden. Allenfalls eingewachsene Waldflächen sollen gerodet werden können. Dieser Antrag verletzt das Bundesrecht und liegt nicht in der Kompetenz der kantonalen Gesetzgebung. Statisch festgelegte Waldflächen können nicht geändert werden. Im ganzen Siedlungsgebiet des Kantons Luzern wurden die statischen Grenzen festgelegt. Mit den Zonenplänen wurden diese Grenzen genehmigt. Damals standen die entsprechenden Rechtsmittel zur Verfügung. Wird eine Bauparzelle längere Zeit nicht überbaut und entsteht eine Bestockung, kann diese innerhalb der statischen Grenze jederzeit gerodet werden. In der Bauzone kann somit kein neuer Wald entstehen, wie dies auch vom Rechtsdienst des Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartementes bestätigt worden ist. Die RUEK lehnte den Antrag mit 13 zu 0 Stimmen ab. Der zweite Antrag, den ich in die RUEK zurückgenommen habe, betrifft § 40 Absatz 2c. Dabei geht es um die Abgeltung. Anlässlich der 1. Beratung in der RUEK wurde der Nachsatz „die Abgeltung unter dem Vorbehalt der Genehmigung des jeweiligen Voranschlagkredites durch den Kantonsrat“ gestrichen. Bei der Behandlung im Rat stellte Markus Odermatt den Antrag, auf diese Streichung zu verzichten. Die RUEK stellt fest, dass diese Erwähnung in der Gesetzgebung eine Ausnahme darstellt. In den meisten Gesetzen wird dieser Vorbehalt nicht explizit aufgeführt. Bei Abgeltungen gilt immer das Gesetz über die Steuerung der Finanzen und Leistungen (FLG). In § 14 des FLG wird das Verfahren bei einem budgetlosen Zustand geregelt. § 20 Absatz i regelt den Budgetvorbehalt bei allen Leistungsvereinbarungen. Betroffen sind vorab die Regionalen Organisationen (RO), welche auch bei einem budgetlosen Zustand unerlässliche Aufgaben zu erbringen haben. Die unerlässlichen Aufgaben werden in der Leistungsvereinbarung geregelt. Bei einer Streichung haben die RO also keinen Sonderstatus, weil das FLG vorgeht. Die RUEK hält somit an der Streichung des Nachsatzes „die Abgeltung unter dem Vorbehalt der Genehmigung des jeweiligen Voranschlagkredites durch den Kantonsrat“ mit 13 zu 0 Stimmen fest und lehnt somit den Antrag von Markus Odermatt ab. Die Änderungen der Redaktionskommission sind in der vorliegenden Fassung berücksichtigt. In der Schlussabstimmung hat die RUEK der

Vorlage mit 13 zu 0 Stimmen zugestimmt. Das aktualisierte Gesetz tritt am 1. Juli 2018 in Kraft. Ich bitte Sie, den Anträgen der RUEK zu folgen.

Für den Regierungsrat spricht Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdirektor Robert Küng.

Robert Küng: Die Regierung unterstützt die Haltung der RUEK. Mit der Verabschiedung dieser Vorlage wird die Forstorganisation konsolidiert und die Zusammenarbeit zwischen den Regionalen Organisationen (RO) und der Dienststelle Landwirtschaft und Wald (lawa) gestärkt. Ich bitte Sie, der Vorlage zuzustimmen.

In der Schlussabstimmung stimmt der Rat der Änderung des Kantonalen Waldgesetzes (KWaG), wie sie aus der Beratung hervorgegangen ist, mit 102 zu 0 Stimmen zu.